

Stadt Reutlingen 65 Gebäudemanagement Reutlingen Gz.: 65-4-Vi		22/007/01		03.01.2022
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
JGR	12.01.2022	Kenntnisnahme	öffentlich	
BVUA	18.01.2022	Kenntnisnahme	öffentlich	
Mitteilungsvorlage Verbot von Plastik-Einwegartikeln in städtischen Gebäuden - Antrag des Jugendgemeinderats vom 09.06.2021				
Bezugsdrucksache 21/03 JGR, 18/007/16				
Kurzfassung				

Sachverhalt

Der Jugendgemeinderat beantragt, dass in allen Mietverträgen für Räumlichkeiten der Stadt festgelegt wird, dass der/die Mieter/-in keine Plastik-Einwegartikel ausgeben darf.

Die Stadt vermietet neben dem Spitalhofsaal derzeit in erster Linie Turn- und Festhallen, sowie Sporthallen für Feiern oder Sportveranstaltungen. Hierbei werden vom Veranstalter regelmäßig Speisen und Getränke zum Verzehr angeboten.

Seit dem Jahr 2007 gibt es eine städtische „Regelung über den Verkauf von Speisen und Getränken in städtischen Sportstätten“ (siehe Anlage), die die Verwendung von Mehrweggeschirr verpflichtend vorsieht, sofern ausreichende Spülmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Küchen der städtischen Turn- und Festhallen sind mit Porzellangeschirr, Gläsern sowie Metall-Besteck ausgestattet und verfügen über entsprechende Spülmöglichkeiten.

Anders ist dies bei den Sporthallen, die keine Küchen und Spülmöglichkeiten besitzen. Hier gibt es die Möglichkeit, mit Spülmobilen zu arbeiten.

Einwegbesteck und -geschirr aus Plastik, Trinkhalme, Rührstäbchen, Wattestäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff dürfen seit dem 3. Juli 2021 EU-weit nicht mehr produziert werden. Gleiches gilt für To-go-Getränkebecher, Fast-Food-Verpackungen und Wegwerf-Essenbehälter aus Styropor. Verboten sind zudem Wegwerfteller,-becher oder -besteck aus biobasierten oder biologisch abbaubaren Kunststoffen. Das Gleiche gilt für Einwegteller und -schalen aus Pappe, die nur zu einem geringen Teil aus Kunststoff bestehen oder mit Kunststoff überzogen sind.

Der Handel kann vorhandene Warenbestände abverkaufen. Auf absehbare Zeit werden diese Artikel jedoch nicht mehr im Handel erhältlich sein.

Ansonsten vermietet die Stadt Wohnungen, Räume an Vereine und Organisationen zur dauerhaften Nutzung. Hier mietvertragliche Regelungen zur Verwendung von Plastik-Einwegartikel zu vereinbaren, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, wird als nicht zielführend angesehen und kann auch nicht kontrolliert werden.

Auf GR-Drs 18/007/16 „Vermeidung von Verpackungsmüll bei städtischen Veranstaltungen“ wird verwiesen.

gez.

Berger

Anlage

„Regelung über den Verkauf von Speisen und Getränken in städtischen Sportstätten“